

## **Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG)**

vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

### **I. Vollamtliche Gerichtsmitglieder**

#### **Art. 1**

Jahresgehalt

<sup>1</sup>Das Jahresgehalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 107 Prozent, jenes der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten 102 Prozent des jeweiligen Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz.

<sup>2</sup>Das Jahresgehalt wird in zwölf gleich grossen Monatsraten ausbezahlt.

#### **Art. 2**

Sozialzulagen,  
Leistungen im  
Todesfall

Die Regelung der Besonderen Sozialzulage, der Kinderzulagen und der Leistungen im Todesfall richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

#### **Art. 3**

Gehalt bei  
Verhinderung an  
der Arbeits-  
leistung

Das Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, insbesondere während Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfalls sowie während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

#### **Art. 4**

Auslagenersatz

Auslagen, die in Ausübung der richterlichen Tätigkeit anfallen, werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung vergütet.

#### **Art. 5**

Berufliche  
Vorsorge

<sup>1</sup>Vollamtliche Gerichtsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert.

<sup>2</sup>Die Sparguthaben werden im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht.

<sup>3</sup>Bei Austritt aus der KPG wird die Austrittsleistung erhöht. Der Zuschlag beträgt 2,5 Prozent für jedes erfüllte Altersjahr ab Alter 50, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent. Der Zuschlag geht zu Lasten des Kantons.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert. Reichen die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung dieser Leistungen nicht aus, übernimmt der Kanton deren Finanzierung im Umlageverfahren. Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup>Die in der bisherigen beruflichen Vorsorge der vollamtlichen Gerichtsmitglieder angesammelten individuellen Sparkapitalien werden zu Gunsten jedes Mitglieds als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen. Der betragsmässige Besitzstand ihrer Altersrenten bleibt gewahrt. Zur Besitzstandswahrung notwendige Erhöhungen des Sparguthabens gehen zu Lasten des Kantons.

## **II. Nebenamtliche Gerichtsmitglieder**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts erhalten für Sitzungen, Augenscheine und Aktenstudium ein Taggeld von 300 Franken. Richterinnen und Richter, die für Sitzungen, Augenscheine und Aktenstudium mehr als zwanzig Tage im Jahr aufwenden, haben zudem Anrecht auf eine Erwerbsausfallentschädigung, die sich für den einundzwanzigsten und jeden folgenden Tag auf 300 Franken beläuft. Die für die Justiz zuständige Kommission kann diese Ansätze periodisch der Teuerung anpassen. Arbeitsentschädigung

<sup>2</sup>Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit nicht mehr als vier Stunden je Tag, werden ein halbes Taggeld und eine halbe Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt.

<sup>3</sup>Richterinnen und Richter, welche die Altersgrenze gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) überschritten haben, haben keinen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung.

<sup>4</sup>Die Erwerbsausfallentschädigung wird grundsätzlich der Richterin oder dem Richter ausbezahlt. Zahlen die Arbeitgebenden während der richterlichen Tätigkeit den Lohn, erhalten diese die Erwerbsausfallentschädigung, soweit sie die Arbeitsentschädigung gemäss Absatz 1 nicht übersteigt.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Kann der Wohnsitz bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nach Schluss der Sitzung nicht mehr erreicht werden, wird ein Drittel Besondere Fälle der Arbeitsentschädigung

eines Taggeldes ausgerichtet. Das Gleiche gilt, wenn eine Richterin oder ein Richter bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Sitzung am Morgen nicht rechtzeitig erscheinen kann und daher am Vortag am Wohnsitz abreisen muss.

<sup>2</sup>Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungstagen findet Absatz 1 nur am ersten und am letzten Sitzungstag Anwendung.

<sup>3</sup>Werden Taggelder gemäss Artikel 8 ausgerichtet, besteht kein Anrecht auf Erwerbsausfallentschädigung.

#### **Art. 9**

Arbeits-  
entschädigung  
nach Zeitaufwand

Aktenstudium, Ausfertigung von Entscheiden, Berichten und dergleichen werden nach Zeitaufwand vergütet. Der Stundenansatz entspricht dem achten Teil des Taggeldes und der Erwerbsausfallentschädigung.

#### **Art. 10**

Auslagenersatz,  
1. Reisespesen

<sup>1</sup>Die Vergütung der Reisespesen und der Einsatz privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup>Liegt der zivilrechtliche Wohnsitz ausserhalb von Chur, wird der Arbeitsweg vergütet.

#### **Art. 11**

2. Verpflegungs-  
spesen

<sup>1</sup>Richterinnen und Richter mit Wohnsitz in Chur erhalten keine Verpflegungsspesen.

<sup>2</sup>Richterinnen und Richter, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht vor 07.30 Uhr am Wohnsitz abreisen müssen, um rechtzeitig zur Sitzung erscheinen zu können, die aber nach Schluss der Sitzung ihren Wohnsitz bis 19.30 Uhr wieder erreichen können, wird eine Hauptmahlzeit vergütet.

<sup>3</sup>Muss die Abreise im Sinne von Absatz 2 vor 07.30 Uhr erfolgen und kann der Wohnsitz erst nach 19.30 Uhr wieder erreicht werden, werden zwei Hauptmahlzeiten vergütet.

<sup>4</sup>Die Spesenansätze für die Verpflegung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

#### **Art. 12**

3. Besondere  
Fälle von  
Verpflegungs-  
spesen

<sup>1</sup>Für auswärtige Tätigkeit, die nicht unter Artikel 11 fällt, werden bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mindestens fünf Stunden einschliesslich Reisezeit eine Hauptmahlzeit und bei einer Abwesenheit von mindestens zwölf Stunden zwei Hauptmahlzeiten vergütet.

<sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 vor, wird neben der Übernachtungsentschädigung zusätzlich eine Hauptmahlzeit vergütet, wenn bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die Abreise vom Wohnsitz am Tag vor der Sitzung vor 18.00 Uhr erfolgen muss und der Wohnsitz am Tag nach der Sitzung erst nach 12.00 Uhr erreicht wird.

**Art. 13**

Die Übernachtungsspesen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. <sup>4. Übernachtungsspesen</sup>

**Art. 14**

Nebenamtliche Gerichtsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig bei der kantonalen Verwaltung oder bei den selbstständigen kantonalen Anstalten angestellt sein. Davon ausgenommen sind Anstellungen mit einem gesamten Arbeitsumfang von maximal 40 Prozent. <sup>Unvereinbarkeiten</sup>

**III. Schlussbestimmungen****Art. 15**

Mit dem Inkrafttreten von Art. 15 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 310.000) treten gleichzeitig die nachfolgenden Änderungen des vorliegenden Gesetzes in Kraft:

**Abschnittstitel vor Art. 1**

Aufgehoben

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das Jahresgehalt einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz beträgt

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten 107 Prozent;
  - b) für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten 105 Prozent;
  - c) für die Richterin oder den Richter 102 Prozent
- des Maximums der höchsten Gehaltsklasse.

**Art. 5 Abs. 1**

Die Gerichtsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert.

**Abschnittstitel vor Art. 7 und Art. 7-14**

Aufgehoben

**Abschnittstitel vor Art. 15**

Aufgehoben

**Art. 16**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Referendum und  
In-Kraft-Treten